

GESCHÄFTSORDNUNG

Landesarbeitsgemeinschaft der Mehrgenerationenhäuser (LAG-MGH) in Brandenburg

§ 1 Grundlagen

(1) Die MGH sind die moderne Antwort auf gesellschaftliche Veränderungen, welche durch den demografischen Wandel hervorgerufen werden. Wegweisend ist dabei die Anerkennung der neu gedachten Form von Sozialer Arbeit als Soziale Dienstleistungsplattform und als reaktivierende soziale Bildungsarbeit für das jeweilige Gemeinwesen.

(2) Basis dieser Einrichtungen ist die Förderung der generationsübergreifenden Beziehungen sowie der interkulturellen und der milieuübergreifenden Begegnung in unserer Gesellschaft. Das bürgerschaftliche Engagement bietet hierbei den handlungsweisenden Rahmen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der LAG-MGH ist die Sicherung der theoretischen und praktischen Vernetzungsstrukturen der MGH auf Landesebene. Sie entwickelt das „Leitbild MGH“ weiter auch über den Förderzeitraum hinaus und vertritt die MGH auf Landesebene gegenüber Politik und Gesellschaft.

(2) Die LAG-MGH unterstützt die MGH bei ihrer nachhaltigen Arbeit im jeweiligen Gemeinwesen durch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch.

(3) Sie strebt eine Vernetzung der MGH auf Bundes- und Europäischer Ebene an.

(4) Die LAG-MGH verfolgt dieses Ziel schwerpunktmäßig mit folgenden Mitteln:

- a) Öffentlichkeitsarbeit
- b) Gegenseitiger fachlicher Austausch
- c) Vernetzung mit anderen gemeinnützigen generationsübergreifenden Projekten und bestehenden Netzwerken sowie mit der Wissenschaft
- d) Lobbyarbeit bei Wirtschaft und Politik auf Landesebene

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der LAG-MGH können werden:

- alle MGH aus dem Aktionsprogrammen Mehrgenerationenhäuser des BMFSFJ im Land Brandenburg

- weitere Einrichtungen, die auf den in § 1 genannten Grundlagen arbeiten und diese konzeptionell verankert haben
- über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder der LAG-MGH bei ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit

(2) Der Austritt eines MGH oder einer Mitgliedseinrichtung ist schriftlich bei einem Mitglied des Sprecherrates einzureichen.

(3) Über die Vertretung und die Anzahl der VertreterInnen entscheidet jede Mitgliedseinrichtung selbst. Jede Mitgliedseinrichtung verfügt über eine Stimme.

(4) Die Teilnahme aller Mitgliedseinrichtungen an den Sitzungen wird erwartet. Bei Verhinderung verpflichten sich die Mitglieder zu einer Rückmeldung an ein Mitglied des Sprecherrates.

(5) Bei zweimaligen unentschuldigten Fehlen bei einer Mitgliederversammlung erfolgt automatisch der Ausschluss als Mitglied der LAG-MGH.

(6) Bei groben Verstößen gegen die Geschäftsordnung und schädigendem Verhalten gegenüber der LAG kann ein Mitglied aus der LAG ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit 2/3 Mehrheit.

(7) Der Mitgliedsbeitrag in der LAG-MGH beträgt ab 2013 **50,00 Euro/ Jahr**. Die Zahlung des Beitrages wird im I. Quartal des jeweiligen Jahres fällig. Der Beitrag ist auf das nachfolgend genannte Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: KooperationsAnstiftung e.V.

Kontonummer: 3020006596

Bankleitzahl: 180 55 000

Verwendungszweck: Mitglied_MGH 2013 (bitte MGH Nr. mit angeben)

(8) Für die Teilnahme an Mitgliedsversammlungen und Veranstaltungen kann von der durchführenden Einrichtung ein Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 4 Sprecherrat

Die Versammlung der Mitgliedseinrichtungen wählt einen Sprecherrat, der sich aus 4-8 Personen zusammengesetzt. Diese werden auf 2 Jahre gewählt. Er vertritt die LAG-MGH nach außen und tagt nach Bedarf.

Seine Aufgaben sind:

- (1) Koordination der in §2(4) genannten Ziele
- (2) Ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Mitgliederversammlungen
- (3) Der Sprecherrat vertritt die LAG nach außen

§ 5 Arbeitsweise der LAG-MGH

- (1) Die LAG-MGH tagt mindestens einmal pro Jahr in öffentlichen Mitgliederversammlungen.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen wird i.d.R. spätestens 4 Wochen vorher mit Tagesordnung eingeladen.
- (3) Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder bis 8 Wochen vor der nächsten Sitzung beim Sprecherrat einreicht werden.
- (4) Die Sitzungsleitung bei den Mitgliederversammlungen wird vom Sprecherrat übernommen.
- (5) Beschlüsse werden von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines Mitglieds.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung

Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung und die Auflösung der LAG-MGH bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Datum

Unterschrift der Geschäftsführung